§ 17 Seminar

(1) [1]Nach der Fachabiturprüfung in Jahrgangsstufe 12 sowie in Jahrgangsstufe 13 ist das wissenschaftspropädeutische Seminar zu belegen und eine Seminararbeit zu fertigen. [2]Die Ergebnisse der Seminararbeit werden in einem Prüfungsgespräch präsentiert, erläutert und anhand von Fragen diskutiert. [3]Auf Antrag können auch Bewerberinnen und Bewerber am Seminarteil der Jahrgangsstufe 12 teilnehmen, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 4 erfüllen und in die Jahrgangsstufe 13 aufgenommen werden. [4]Seminare können in allen gemäß Anlage 1 einbringungsfähigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern, die an der Schule geführt werden, und gegebenenfalls auch fächerübergreifend angeboten werden. [5]Das Nähere legt das Staatsministerium gesondert fest.

(2) [1]Die individuellen Leistungen im Seminar, die Seminararbeit und das Prüfungsgespräch werden jeweils gesondert gemäß § 19 Abs. 1 bewertet. [2]Aus dem Durchschnitt der Bewertungen nach Satz 1 wird ein Gesamtergebnis für das Seminar ermittelt; dabei zählen die Seminarphase sowie die Seminararbeit jeweils zweifach, das Prüfungsgespräch einfach. [3]§ 19 Abs. 6 gilt entsprechend. [4]Soweit eine der in Satz 1 genannten Leistungen mit 0 Punkten bewertet wird, ist das Seminar nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet. [5]Dem Punktwert wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Note zugeordnet.

(3) [1]Wiederholt die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 13, bleibt das Gesamtergebnis des Seminars auf Antrag erhalten, wenn beim vorangehenden Besuch in allen Leistungen gemäß Abs. 2 Satz 1 jeweils mindestens 4 Punkte erzielt wurden. [2]Wird das Seminar erneut durchlaufen, kann sich die Schülerin oder der Schüler für eines der beiden Gesamtergebnisse entscheiden.